

Gemeinderatsbeschlüsse 23.1.2019:

TOP 10 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Tannenberggasse 2 (ehemalige Molkerei)

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 14.01.2019, Zahl BP 188, im Bereich Tannenberggasse 2, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 11 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Münchner Straße 21 (Garagen Einsatzzentrum)

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 08.01.2019, Zahl BP 187, im Bereich Einsatzzentrum der Blaulichtorganisationen - Münchner Straße 21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 12 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Pirchanger 58d

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.01.2019, Zahl BP 149.2, im Bereich Pirchanger 58d, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 13 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur neuerlichen Auflage mit verkürzter Auflagefrist betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Archengasse 25a

Auf Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 16.1.2019, Zahl 926-2019-00004, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Archengasse 25a vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. .1034 und 2479, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016 bzw. in Allgemeines Mischgebiet gemäß § 40.2 TROG 2016 mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Zähler: 3, Zur Bahnseite ist ab dem 1. OG bis inklusive oberstem OG eine durchgehende geschlossene, den schalltechnischen Erfordernissen entsprechende Fassade auszubilden. Darin befindliche Belichtungsflächen von Aufenthaltsräumen und offenen Aufenthaltsbereichen dürfen nicht offenbar sein. Aufenthaltsräume müssen natürliche Lüftungsmöglichkeiten zu anderen als der Bahntrasse zugewandten Seite erhalten. Die Erschließung der Gebäude (Wohnungszugänge, Laubengänge) ist bahnseitig zu situieren,

im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2478, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Allgemeines Mischgebiet gemäß § 40.2 TROG 2016 mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Zähler: 3, Zur Bahnseite ist ab dem 1. OG bis inklusive oberstem OG eine durchgehende geschlossene, den schalltechnischen Erfordernissen entsprechende Fassade auszubilden. Darin befindliche Belichtungsflächen von Aufenthaltsräumen und offenen Aufenthaltsbereichen dürfen nicht offenbar sein. Aufenthaltsräume müssen natürliche Lüftungsmöglichkeiten zu anderen als der Bahntrasse zugewandten Seite erhalten. Die Erschließung der Gebäude (Wohnungszugänge, Laubengänge) ist bahnseitig zu situieren,

im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. 2477/1 KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche Parkplatz gemäß § 43.1a TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 14 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Oberer Feldweg 62-68, Bergwerkstr. 7

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 10.01.2019, Zahl 926-2019-00003, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Oberer Feldweg 62-68 und Bergwerkstraße 7 vor:

im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2373/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Allgemeines Mischgebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016, im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 923/2, 923/7, 926/1 und 926/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Allgemeines Mischgebiet in künftig Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung gemäß § 40.6 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 15 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur Änderung des Flächenwidmungsplanes oberhalb des Paulinums bis zur Arzbergstraße

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 05.12.2018, Zahl 926-2018-00018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich oberhalb des Paulinums bis zur Arzbergstraße vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2074/1 und 2076/3, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Schule, Turnhalle, Sportzentrum mit Dienstleistungsbetrieben in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016,

im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2074/1 und 2080/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Schipiste in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016,

im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2076/8, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet in künftig Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Schule, Turnhalle, Sportzentrum mit Dienstleistungsbetrieben gemäß § 43.1a TROG 2016, im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2076/8, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Schule, Turnhalle, Sportzentrum mit Dienstleistungsbetrieben gemäß § 43.1a TROG 2016, im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2079/1 und 2079/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016, im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2079/1 und 2079/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Schipiste in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 16 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich südlich des Kindergartens Schwaz Ost

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 05.12.2018, Zahl 926-2018-00019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich südlich des Barbara-Kindergartens Schwaz Ost vor:

Im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 740, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Kindergarten in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40.5 TROG 2016, im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 885/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Kindergarten in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016, im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 885/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf, Festlegung: Schulzentrum in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016, im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 885/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Schulsportfläche in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016, im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 885/10, 885/2 und 885/3, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Kindergarten in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 17 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich südlich der Schul- und Sportanlagen Schwaz Ost

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 05.12.2018, Zahl 926-2018-00020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich südlich der Schul- und Sportanlagen Schwaz Ost vor:

Im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 885/7, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Schulsportfläche in künftig Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf, Festlegung: Schulzentrum gemäß § 52 TROG 2016,

im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 888/3, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Schulsportfläche in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 18 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der ehemaligen Tankstelle Arnold westlich des Kreisverkehrs Lidl

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 05.12.2018, Zahl 926-2018-00021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gst.Nr 840/2 und einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2531, KG 87007 Schwaz, im Bereich der ehemaligen Tankstelle Arnold westlich des Kreisverkehrs Lidl, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Tankstelle in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 19 Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Instandhaltung
Spielplätze, Brunnen, Bänke

„ Die Stadtgemeinde Schwaz ist für die Instandhaltung von zahlreichen Spielplätzen, Brunnen und Bänken verantwortlich. Im Voranschlag 2019 sind dazu € 28.000,-- vorgesehen.

Der Stadtrat wird ermächtigt auf Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie die notwendigen Mittel aus dem Konto 1/815000-618000 – Instandhaltung Spielplätze, Brunnen, Bänke freizugeben.“

TOP 20 Antrag des Sportausschusses betreffend Beschaffung einer neuen
Eismaschine

„ Die Stadtgemeinde Schwaz mietet die Eismaschine der Firma AST zum Preis von € 12.240,-- netto.

In den Haushalt 2020 wird die restliche Kaufsumme (Gesamtpreis € 73.000,-- netto) aufgenommen und die Eismaschine gekauft, wobei die Miete für das Jahr 2019 auf diesen Kaufpreis vollinhaltlich angerechnet wird.

Die Bedeckung für die Miete 2019 erfolgt aus dem Sportbudget. „

TOP 21 Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft betreffend
Hochwasserschutz

„ Die Stadtgemeinde Schwaz stimmt der Gründung eines Hochwasserschutzverbandes Mittleres Unterinntal zu und genehmigt die vorliegenden Statuten unter der Bedingung, dass folgende Ergänzung in die Satzungen aufgenommen wird:

Verbindliche Regelung über die Alternativenprüfung (konkret/auswirkungs-bezogen) und deren Auswirkungen auf die Beitragspflichten und Stimmrechte im Rahmen des generellen Projektes vor Einreichung.

Vor jedweder Art von projektbezogenen Antragstellungen erfolgt eine vorsorgliche konkrete und verbindliche Alternativenprüfung, insbesondere im Hinblick auf alpine Retentionspotentiale auf Grundlage eines verbindlichen Beteiligungsmodelles für die betroffenen Grundeigentümer.

Schutz der Grundeigentümer bei Grundinanspruchnahme: Zustimmungs- und Akzeptanzerfordernisse über ein verbindliches Beteiligungsmodell der unmittelbar Betroffenen zur Erlangung einer gerechten Nutzen- und Lastenverteilung über den Verbandsraum hinaus.

Zur Fertigung und für geringfügige Änderungen wird der Stadtrat ermächtigt.“